

Kin

der

*und Krabbelstuben*

garten

ABC





## **Kindergarten Riedersbach**

Kirchengasse 2

5120 St. Pantaleon

Tel.: 06277 / 20453

E-Mail: [kiga.riedersbach@aon.at](mailto:kiga.riedersbach@aon.at)

### *Inhalt*

Seite 4 Unser Leitbild

Seite 5 Unsere Teams

Seite 14 Kindergarten ABC

Seite 27 Kindergartenordnung



Das Kind steht im Zentrum unserer pädagogischen Arbeit.

Unser Kindergarten ist ein Lebens- und Erfahrungsbereich mit vielfältigen Handlungsmöglichkeiten.

Wir schaffen einen Rahmen, in dem sich das Kind wohlfühlt, Grenzen und Regeln wahrnehmen und respektieren lernt.

Bei der Planung und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit orientieren wir uns sowohl an den Bedürfnissen, Stärken, Interessen und Lernthemen der Kinder, als auch an den bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan.

Wir leben einen höflichen, freundlichen und rücksichtsvollen Umgang miteinander.

Es ist uns wichtig, dass die Kinder Wertschätzung und Achtsamkeit anderen Menschen und der Natur gegenüber erlangen und alle Menschen in ihrer Individualität akzeptieren.

Wir legen Wert darauf, bei den Kindern ein gesundheitsbewusstes Verhalten zu fördern. Sie sollen einen verantwortungsvollen Umgang mit ihrer Gesundheit und ihren individuellen Gesundheitsressourcen lernen.

Als Basis dafür dienen: Abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung, Wasser trinken, Hygienebewusstsein, rhythmischer Wechsel von Bewegung und Entspannung, Lebensfreude

Wir achten Familien in ihrer Erziehungskompetenz und bieten Ergänzung und Unterstützung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder.

## UNSER LEITBILD

im Kindergarten Riedersbach

Bildungspartnerschaft ist nicht nur ein gesetzlicher Auftrag, sondern eine wesentliche Säule für gelingende Begleitung kindlicher Bildungsprozesse.

Es ist uns wichtig die Kinder zur Selbständigkeit und Selbsttätigkeit zu erziehen, damit sie im alltäglichen Leben zurechtkommen. Das heißt für uns das Kind als Persönlichkeit zu achten und ihm nicht alles abzunehmen. Wir geben den Kindern Zeit und Raum zum Schauen, Beobachten und Lernen.

Wir verstehen uns als motiviertes und engagiertes Team mit vielfältigem pädagogischem Ressourcenpotential. Durch regelmäßige Fortbildungen wird eine qualitativ hochwertige und am Kind orientierte Erziehungs- und Bildungsarbeit geleistet.

# Unser Kindergarten-Team



## Leitung

### Margit Stadler

Ausbildung: Kindergartenpädagogin in Linz 1988, Montessoripädagogin, Legastenietherapeutin; seit 2017 im Kindergarten Riedersbach



### Niklas Wiener

Zivildienstler; bis Mai 2021 im Kindergarten Riedersbach

### Veronika Huber

Sprachförderung;

Ausbildung: Kindergarten- und Früh-erziehungspädagogin in Salzburg 2005, Montessoripädagogin; seit 2020 im Kindergarten Riedersbach





## Die Spatzenkinder / Integrationsgruppe, Sammelgruppe



### Claudia Ellwanger

Mitte; **gruppenführende Pädagogin, stellv. Leitung**

Ausbildung: Erzieherin an der Fachakademie in Mühldorf 2014, Früherziehungspädagogin; Nachmittagsbetreuung; seit 2016 im Kindergarten Riedersbach

### Erika Mayer

rechts; **Kindergartenhelferin**

Ausbildung: Kindergarten- und Horthelferin; Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung; seit 1999 im Kindergarten Riedersbach

### Susanne Netauschk

links; **Pädagogin für Integration**

Ausbildung: Kindergartenpädagogin an der Bakip21 in Wien 2011; seit 2019 im Kindergarten Riedersbach



## Die Wolkengruppe / Integrationsgruppe



### Victoria Föll

Mitte; **gruppenführende Pädagogin**

Ausbildung: Kindergartenpädagogin in Ried 2010; Nachmittagsbetreuung; seit 2019 im Kindergarten Riedersbach

### Sabine Gabor

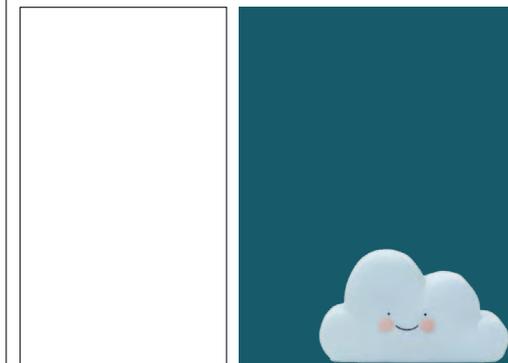
rechts; **Kindergartenhelferin**

Ausbildung: Kindergarten- und Horthelferin, Spielgruppenleiterin; Mittagsbetreuung; seit 2011 im Kindergarten Riedersbach

### Kristin Steinböck

links; **Pädagogin für Integration**

Ausbildung: Dipl. Behindertenpädagogin, Dipl. Montessoripädagogin, sozial-psychiatrische Grundausbildung der Pro Mentakademie; seit 2020 im Kindergarten Riedersbach



## Die Sonnenkinder



**Simone Schamberger**  
rechts; **gruppenführende Pädagogin**

Ausbildung: Kindergartenpädagogin, Früherziehungsausbildung an der BAfEP Salzburg 2020; seit 2020 im Kindergarten Riedersbach

**Manuela Mösenbichler**  
**Kindergartenhelferin**

Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-, Hort- und Krabbelgruppenhelferin, Schulassistentin; seit 2012 im Kindergarten Riedersbach



## Die Sternengruppe



**Marina Eder**  
rechts; **gruppenführende Pädagogin**

Ausbildung: berufsbegleitendes Kolleg der Bakip der Franziskanerinnen in Salzburg 2018; seit 2018 im Kindergarten Riedersbach

**Eva Dobras**  
**Kindergartenhelferin**

Ausbildung: Kindergarten-, Integrations- und Krabbelgruppenhelferin, Spielgruppenleiterin, Schulassistentin; seit 2013 im Kindergarten Riedersbach



## Die Mäusegruppe / alterserweiterte Gruppe



**Julia Felber**  
Mitte; **gruppenführende Pädagogin**  
Ausbildung: Kindergartenpädagogin,  
Früherziehungsausbildung in der  
BAfEP Salzburg 2019; seit 2019 im  
Kindergarten Riedersbach

**Beate Friedrich**  
links; **alterserweiterte Pädagogin**  
Ausbildung: BA Pädagogik an der  
Universität Salzburg 2011, MA Erzie-  
hungswissenschaften an der Uni-  
versität Salzburg 2020; seit 2020 im  
Kindergarten Riedersbach

**Julia Croll**  
rechts; **Kindergartenhelferin**  
Ausbildung: Kindergarten-, Integra-  
tions-, Hort- und Krabbelgruppen-  
helferin, seit 2017 im Kindergarten  
Riedersbach

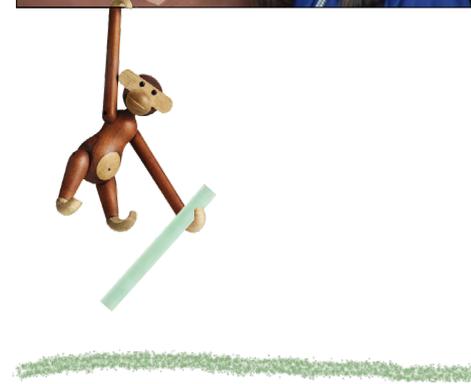


## Die Fischegruppe



**Bettina Helmberger**  
links; **gruppenführende Pädagogin**  
Ausbildung: Kindergarten-, Hort- und  
Frühförderungspädagogin in Ried  
1992; seit 2019 im Kindergarten  
Riedersbach

**Zoryana Schriebl**  
**Kindergartenhelferin**  
Ausbildung: Kindergarten-, Integra-  
tions-, Hort- und Krabbelgruppen-  
helferin; seit 2019 im Kindergarten  
Riedersbach

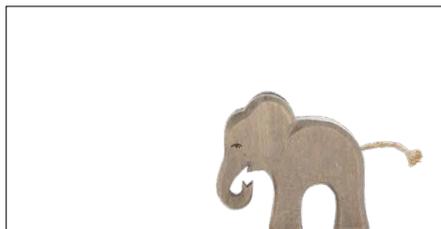


## Die Elefantengruppe / Krabbelgruppe



**Sandra Schurian**  
links; **gruppenführende Pädagogin**  
Ausbildung: Kindergartenpädagogin in Salzburg 2008; seit 2015 im Kindergarten Riedersbach

**Sabine Gucek**  
**Kindergartenhelferin**  
Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-, Hort- und Krabbelgruppenhelferin; seit 2015 im Kindergarten Riedersbach



## Die Schmetterlingsgruppe / Krabbelgruppe



**Katharina Kramer**  
links; **gruppenführende Pädagogin**  
Ausbildung: staatlich geprüfte Kinderpflegerin Berufshochschule Bischofswiesen 2009, ausgebildete Kinderanimatourin Radstadt 2009, ausgebildete Kinderkrippenpädagogin Dachverband Selbstorganisierten Kinderbetreuung Tirol 2015; seit 2019 im Kindergarten Riedersbach

**Eva Grömer**  
**Kindergartenhelferin**  
Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-, Hort- und Krabbelgruppenhelferin, Spielgruppenleiterin; seit 2017 im Kindergarten Riedersbach



# Unser Kindergarten-ABC



## Ausflüge

bzw. Waldtage werden gruppenintern geplant und durchgeführt. Die gruppenführende Pädagogin informiert Sie darüber gesondert.

## Aufsichtspflicht

siehe Kindergartenordnung ab Seite 26

## Abholberechtigte Personen

sind bei der gruppenführenden Pädagogin bekannt zu geben und müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

## Anregungen, Wünsche, Sorgen und Probleme

Sollten Sie Fragen, Anregungen oder Kritik an uns oder unserer Kindergartenarbeit haben, so sind die Pädagoginnen der richtige Ansprechpartner, dies los zu werden. Nur im offenen Gespräch miteinander können diese Dinge eine Klärung erhalten.

## Bewegung

Tägliche Bewegungsmöglichkeiten werden angeboten (Turnsaal, Bewegungsräume, Garten, Ausgänge, ...).

## Bus

Der Kindergartenbus fährt ab Mittwoch in der ersten Woche. Der Busplan wird den Eltern rechtzeitig ausgehändigt. Die Busbegleitung bitte immer zeitgerecht informieren, wenn das Kind nicht kommt, um Verzögerungen und Extrafahrten zu vermeiden.

## Bring- und Abholzeiten

Ihr Kind sollte bis spätestens 8:30 Uhr in der Gruppe angekommen sein und nicht vor 11:30 Uhr abgeholt werden.

Für berufstätige Eltern gelten Bringzeiten bereits ab 7:00 Uhr und Abholzeit bis spätestens 17:00 Uhr (Fr. 15:00 Uhr).

Für berufstätige Eltern der Krabbelstube gilt ebenfalls ab 7:00 Uhr und Abholzeit bis spätestens 15:30 Uhr (Fr. 14:30 Uhr)

## Beiträge

- **Materialbeitrag:** 50,- Euro pro Kind
- **Portfoliobeitrag:** 10,- Euro pro Halbjahr

Der Beitrag zur Nachmittagsobstjause wird von der zuständigen Nachmittagsbetreuung direkt eingehoben.

Geld für Schulvorbereitungsmaterial wird individuell bei der gruppenführenden Pädagogin eingehoben.

Der Krabbelstubenbeitrag wird für Kinder bis 30 Monate laut Kinderbetreuungsbeitragsrechner (siehe <https://www.stpantaleon.at/gemeinde/kinderbetreuung>) berechnet.

Bus- und Mittagessensbeiträge werden über Abbuchungsaufträge direkt auf das Konto der Gemeinde St. Pantaleon überwiesen.

## Beratungsstellen

Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, können wir Ihnen bei verschiedenen Angelegenheiten weiterhelfen bzw. Sie an die richtige Stelle weiterleiten (Ergotherapie, Familienhelfer, Erziehungsberater, ...)



### Christliche Feste

Wir leben ein Miteinander, wir teilen, nehmen Rücksicht aufeinander, trösten und helfen uns gegenseitig. Im Rahmen einer ganzheitlichen Erziehung feiern wir christliche Feste wie St. Martin, Nikolaus, Weihnachten und Ostern.

### COVID-19

Die aktuellen Corona-Maßnahmen und die aktuelle Prävention entnehmen Sie bitte auf der Gemeindehomepage unter *Aktuelles* und/oder *Kinderbetreuung*.

[www.stpantaleon.at/aktuelles/aktuelles-aus-der-gemeinde](http://www.stpantaleon.at/aktuelles/aktuelles-aus-der-gemeinde)

[www.stpantaleon.at/gemeinde/kinderbetreuung](http://www.stpantaleon.at/gemeinde/kinderbetreuung)

### Dienstbesprechung

Jeden zweiten Montag haben wir eine Dienstbesprechung, bei der ein fachlicher und informativer Austausch zwischen dem Kindergartenpersonal stattfindet.

### Externe Fachkräfte

- Zahngesundheitserzieherin
- Logopädin
- Kinderpsychologe
- Sonderkindergärtnerin (bei Bedarf)

Infos erfolgen immer zeitgerecht.



### Einverständniserklärungen

werden von den Eltern erteilt und sind zum Beispiel für die Verwendung von Fotos, ... vonnöten.

### Eingewöhnungszeit

wird je nach Entwicklungsstand des Kindes von der gruppenführenden Pädagogin mit Ihnen vereinbart.

### Ferien

Der Kindergarten ist in den Weihnachtsferien, Osterferien und im Monat August geschlossen. Für die Semesterferien bzw. Zwickeltage werden Bedarfserhebungen eingeholt.

### Feste

Mit den Eltern gemeinsam feiern wir das Laternenfest (St. Martin) und das Sommerfest.

Geburtstage, Nikolaus, Adventfeier und Faschingsfest werden gruppenintern ohne Eltern gefeiert.

### Fernbleiben vom Kindergarten

siehe *Kindergartenordnung* ab Seite 26





## Gebäude

Im Hauptgebäude befinden sich im

EG:

- Gruppenraum Die Spatzenkinder / Sammelgruppe
- Büro der Kindergartenleitung
- Personalzimmer
- Bewegungsraum

1. OG

- Gruppenraum Die Sonnenkinder
- Gruppenraum Die Wolkengruppe / Integrationsgruppe
- Bibliothek

2. OG

- Gruppenraum Die Sternengruppe
- Werkraum
- Bewegungsraum

In der ehemaligen Volksschule

EG:

- Speiseraum / Mittagessen
- Krabbelgruppe Die Elefantengruppe
- Krabbelgruppe Die Schmetterlingsgruppe
- Turnsaal

1. OG

- Gruppenraum Die Mäusegruppe / alterserweiterte Gruppe
- Gruppenraum Die Fischegruppe



## Garten

Es gibt einen Garten für die Krabbelstube und einen für den Kindergarten. Es sind in beiden vielfältige Möglichkeiten zum Spielen und Bewegen untergebracht wie zum Beispiel große Sandkisten, ein Fahrzeugparcour mit vielen Fahrzeugen, Rutsche, Nestschaukel, Einzelschaukeln und vieles mehr.

## Geburtsfeier

Im Hinblick auf den gesunden Kindergarten sind Alternativen zu Kuchen und Muffins wie zum Beispiel Obstspieße, Käseigel, Gemüsesticks mit Dip, ... gerne gesehen.

## Gesundheit

Unser gesunder Kindergarten ist Teil des Netzwerks „Gesunde Gemeinde“. Schwerpunkte sind Bewegung, bewusste Ernährung, Achtsamkeit und Sensibilisierung der Selbstwahrnehmung.

## Hausschuhe

Die Kinder müssen im Kindergarten Hausschuhe haben. Bitte kontrollieren Sie regelmäßig, ob die Hausschuhe rutschfest, der Größe entsprechend und beschriftet sind.





## Informationen

Aktuelle und wichtige Informationen entnehmen Sie immer der Anschlagtafel im Eingangsbereich oder auf der Gemeindehomepage unter *Aktuelles und/oder Kinderbetreuung*.

[www.stpantaleon.at/aktuelles/aktuelles-aus-der-gemeinde](http://www.stpantaleon.at/aktuelles/aktuelles-aus-der-gemeinde)

[www.stpantaleon.at/gemeinde/kinderbetreuung](http://www.stpantaleon.at/gemeinde/kinderbetreuung)

## Jause bzw. Gesunde Jause

Geben Sie zur täglichen Jause bitte Obst, belegte Brote, Gemüse oder Joghurt mit. KEINE Süßigkeiten wie Milchschnitte, Fruchtzwerge, Pudding, Kekse, Kuchen usw.

Zum Trinken gibt es für die Kinder jederzeit Wasser, außerdem gibt es einen frei zugänglichen Naschteller (Gemüse, Nüsse, Obst).

Bitte in die Trinkflaschen keine Limonaden, Sirup und Säfte füllen!

Jeden Mittwoch wird die „**Gesunde Jause**“ gruppenintern gestaltet.

Der genaue Ablauf wird jeweils am Elternabend abgesprochen.

## Kennzeichnung von persönlichen Sachen

Bitte sämtliche Sachen der Kinder (Hausschuhe, Turnsachen, Matschkleidung, Gummistiefel, Trinkflasche, ...) deutlich mit dem Namen kennzeichnen.

**Kindergartenordnung** *siehe Anhang ab Seite 27*

## Kleidung

Achten Sie auf Kleidung die bequem und praktisch ist. Die Kinder sollen sich selbständig an- und ausziehen können. Bitte ziehen Sie Ihr Kind der Witterung entsprechend an. Gern kann passende Kleidung (Gummistiefel, Matschhose, Regenjacke, Mütze, Schneeanzug ...) auch im Kindergarten hinterlegt werden – bitte denken Sie an die Kennzeichnung!

## Kindergartenpflicht

Gemäß § 3a Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.g.F. sind alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben, zum Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 verpflichtet (allgemeine Kindergartenpflicht). Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Kinder, die die Schule vorzeitig besuchen, sind von der Kindergartenpflicht ausgenommen.

Die Kindergartenpflicht gilt während des gesamten Arbeitsjahres mit Ausnahme der gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 geregelten schulfreien Tage.

Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen. Die Eltern haben ihr Kind so rechtzeitig in einem Kindergarten der Hauptwohnsitzgemeinde anzumelden, dass die Erfüllung der allgemeinen Kindergartenpflicht möglich ist. Besucht das Kind einen Kindergarten oder eine bewilligte Einrichtung gemäß § 23 in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

Ziel der Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres ist es, Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft bestmögliche Chancen für ihren Bildungsweg zu bieten und die Basis für erfolgreiches lebensbegleitendes Lernen aufzubereiten.



### LehrerInnen der Volksschule St. Pantaleon

Für die Schulanfänger gibt es im letzten Kindergartenjahr besondere Aktivitäten über die Sie von Ihrer Gruppenpädagogin informiert werden. Wir arbeiten sehr eng mit der Schule bzw. mit den Lehrkräften zusammen und bemühen uns, den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu ermöglichen.

### Medikamente

Es dürfen vom gesamten Kindergartenpersonal KEINE Medikamente verabreicht werden. Für weitere Informationen diesbezüglich wenden Sie sich an die Leitung oder die gruppenführende Pädagogin.

### Mittagessen

Das Mittagessen wird von der „Gesunden Küche“ in der Neuen Mittelschule (NMS) zubereitet und ihr Kind kann monatlich für die von Ihnen benötigten Tage an- oder abgemeldet werden.

### Nachmittagsbetrieb Kindergarten

ab 13:00 Uhr – 15:00 (Freitag) bzw. 17:00 Uhr (Montag – Donnerstag)

- Kinder, die nur Mittagessen, müssen **bis spätestens 13:00 Uhr in der Sammelgruppe / Spatzenkinder (EG) abgeholt** werden.

Für die Ganztageskinder findet nach dem Rasten um ca. 14:15 Uhr eine gemeinsame Obstjause statt.

### Nachmittagsbetrieb Krabbelstube

ab 13:00 Uhr bis 14:30 (Freitag) bzw. 15:30 Uhr (Montag – Donnerstag)

- Abholen nach dem Mittagsschlaf bitte erst ab 14:00 Uhr

Informationen und Änderungen des Nachmittagsbedarfes müssen mit der Leitung abgeklärt werden!

### Notfall

Für den Notfall muss immer eine Ansprechperson bzw. eine Notfallnummer Ihrerseits vorhanden und **aktuell** sein!

### Öffnungszeiten Kindergarten / Krabbelstube

Montag – Donnerstag 7:30 – 17:00 Uhr / 15:30 Uhr  
Freitag 7:30 – 15:00 Uhr / 14:30 Uhr  
für berufstätige Eltern ab 7:00 Uhr

### Postrolle

Für Elterninformationen und das Einsammeln von Geldbeträgen hat jedes Kindergartenkind eine Postrolle – bitte achten Sie hier auf eine zügige Rücksendung in den Kindergarten!



### Portfolio

ist die Entwicklungsdokumentation ihres Kindes. Wenn wir diese mit nach Hause geben, bitten wir um einen sorgfältigen Umgang! Die Mappe begleitet Ihr Kind durch die Krabbelgruppen- und Kindergartenjahre.

### Qualität

Qualität wird in unserer Bildungseinrichtung groß geschrieben, daher besuchen wir regelmäßig Fortbildungen.

### Rasten

Um den primären gesundheitlichen Grundbedürfnissen nach Ruhe und Entspannung nachzukommen, halten wir mit allen Ganztageskindern von ca. 12:30 – 13:30 Uhr eine entwicklungsgemäße Ruhezeit ein.

### Rechtsträger

des Kindergartens Riedersbach ist die Gemeinde St. Pantaleon.

### Selbständigkeit

ist ein wesentlicher Schwerpunkt in unserem pädagogischen Alltag, nach dem Motto „Hilf mir, es selbst zu tun“.

### Schweigepflicht

Alle Personen unserer Einrichtung unterliegen der Schweigepflicht.



### Telefon

Wir ersuchen Sie dringend Telefonnummern von Erziehungs- und Abholberechtigten immer zu aktualisieren!

<b>Kindergarten-Büro</b>	<b>Margit Stadler</b>	<b>06277 / 20453 0</b>
<b>Gruppendurchwahlen</b>	<b>06277 / 20453 + DW</b>	
Die <b>Spatzenkinder</b>	<b>Claudia Ellwanger</b>	<b>DW 1</b>
Die <b>Wolkengruppe</b>	<b>Victoria Föll</b>	<b>DW 2</b>
Die <b>Sonnenkinder</b>	<b>Simone Schamberger</b>	<b>DW 3</b>
Die <b>Sternengruppe</b>	<b>Marina Eder</b>	<b>DW 4</b>
Die <b>Mäusegruppe</b>	<b>Julia Felber</b>	<b>DW 2</b>
Die <b>Fischegruppe</b>	<b>Bettina Helmberger</b>	<b>0676 / 77 53 943</b>
<b>Krabbelstube</b>		
Die <b>Elefantengruppe</b>	<b>Sandra Schurian</b>	<b>0676 / 64 61 266</b>
Die <b>Schmetterlingsgruppe</b>	<b>Katharina Krammer</b>	<b>0676 / 37 43 292</b>
<b>Nachmittagsgruppe / Sammelgruppe</b>		<b>DW 1</b>





## GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25  
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673  
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

### U Urlaub und Fernbleiben

Das Fernbleiben ihres Kindes bitte bis 8:30 Uhr in der jeweiligen Gruppe bekanntgeben.

Schulanfänger brauchen eine schriftliche Entschuldigung, ausgenommen sind schulfreie Tage bzw. Ferien (*siehe Kindergartenpflicht Seite 21*).

### V Veranstaltungen

Über hausinterne Veranstaltungen (Theater, Kasperl, Feste, ...) werden Sie gesondert informiert.

### W Wechselkleidung

Jedes Kind benötigt ausreichend Wechselkleidung die im Haus verbleibt.

### Z Zum Schluss noch Fragen? ...

Das gesamte Kindergartenteam steht Ihnen für weitere Infos gerne zur Verfügung!



## Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

### KBEO

für die Krabbelgruppe und Kindergarten  
Kindergarten Riedersbach

gültig ab 01.02.2018

### Übersicht

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr
13. Sehtests im Kindergarten
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

### 1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde St. Pantaleon (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017, mit Sitz in Riedersbach, 5120 St. Pantaleon.

### 2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 23.12.2020 und enden am 06.01.2021.
- 2.3. Die Osterferien beginnen am 26.03.2021 und enden am 05.04.2021.
- 2.4. Die Pfingstferien beginnen am 21.05.2021 und enden am 24.05.2021.
- 2.5. Die Hauptferien beginnen am 30.07.2021 und enden am 05.09.2021.
- 2.6. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

### 3. Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	15:30 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	15:30 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	15:30 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	15:30 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	14:30 Uhr

Für die Krabbelstübengruppe(n) wird eine Randzeit (Frühdienst) von 07:00 bis 07:30 Uhr und eine Randzeit (Spätdienst) von 14:30 bis 15:30 Uhr festgesetzt.

b) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	17:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	17:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	17:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	17:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	15:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit (Frühdienst) von 07:00 bis 07:45 Uhr und eine Randzeit (Spätdienst) von 16:00 bis 17:00 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### 4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. Jänner bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
  - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - c) Impfbescheinigung
  - d) Meldezettel
  - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
  - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)
- 4.4. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31.03. über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

#### 5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde St. Pantaleon einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
  - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

## 6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
  - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
  - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

## 7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung /Gemeindeamt St. Pantaleon zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## 8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
  - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
  - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## 9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.  
Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## 10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.  
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 10.6. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 10.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

- 10.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 10.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

#### 11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.  
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

#### 12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

#### 13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

#### 14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

#### Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....  
Datum Für den Rechtsträger Eltern / Erziehungsberechtigte

#### Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes ....., geb. am ..... sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal jährlich **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- im letzten Kindergartenjahr einmalig eine **zahnärztliche Untersuchung** durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch einen Optiker teilnimmt;
- der Rechtsträger im Kindergarten erhobene **Daten betreffend den Sprachstand** des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.

.....  
Datum Für den Rechtsträger Eltern / Erziehungsberechtigte

Angeschlagen am: 31.01.2018  
Abgenommen am: 16.02.2018

Der Bürgermeister  
Valentin David

Keine Einwendungen  
Der Bürgermeister



## GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25  
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673  
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

### Auszug aus der

## Tarifordnung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen Kindergarten und Krabbelgruppen

### Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

### § 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährten und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
  - \* sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel)
  - \* sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate
  - \* ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung/ zum Zeitpunkt der Aufnahme/ zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### § 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2019.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat September wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

### § 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  1. für Kinder unter drei Jahren 50 Euro,
  2. für Kinder über drei Jahren 43 Euro und
  3. für den Nachmittagstarif 43 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### § 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
  1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 183 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 243 Euro.
  2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 113 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 150 Euro
  3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 112 Euro.

### § 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

### § 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats \*und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
  1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. (*mindestens*) 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % und

- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

#### § 7

##### Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, oder
  - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

#### § 8

##### Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
  2. (mindestens) 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % (mindestens 70 % gemäß § 10 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2019) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % (mindestens 50 % gemäß § 10 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2019) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

#### § 9

##### Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von maximal 179 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 111 Euro über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

#### § 10

##### Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 5,00 Euro monatlich eingehoben.
- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 1. Juli bis 1. September von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

#### § 11

##### Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2019 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2020/2021.

#### § 12

##### Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,30 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 Euro vorgeschrieben.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit Ende der Anschlagsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister  
Valentin David



# *Kindergarten & Krabbelstuben ABC*

*Kindergartenjahr 2020/21*

*herausgegeben vom  
Kindergarten Riedersbach / Gemeinde St. Pantaleon  
Kirchengasse 2  
5120 St. Pantaleon*

